

Umweltinspektionsbericht

Firma:	St. Sebastianus Schützenbruderschaft Köln Stammheim e. V. gegr. vor 1594
Standort:	Egonstr. 23 51061 Köln
Anlage:	Schießstand
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	10.18
Aktenzeichen:	572/49-4.025_9-1749_120_2018
Aufwand der Umweltinspektion:	3 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	05.2018 – 08.2018
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	13.06.2018 (16:20 bis 17:20 Uhr)
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	01.08.2018
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Untere Naturschutzbehörde (nicht teilgenommen) Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz (nicht teilgenommen) Bauaufsicht der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (nicht teilgenommen) Polizei Köln (nicht teilgenommen) Dezernat 56 (betrieblicher Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb / die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz betrieben wird.
- Betriebseinheit: Hochstand für Großkaliber-Schießen
- Betriebseinheit: Kleinkaliber-Schießstand

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Anzeige gemäß § 67 Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: Bri/Wa vom 15.03.1982

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	25.06.2018
erhebliche Mängel:	
Mängel behoben:	Datum
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

Die unverbrannten Treibladungspulverreste werden auf dem Betriebsgrundstück kontrolliert verbrannt. Dafür ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz erforderlich, welche fehlte. Der formelle Mangel wurde inzwischen beseitigt.

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Antrag auf Ausnahmegenehmigung wurde gefordert.

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.